

RzF - 6 - zu § 87 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Münster, Urteil vom 21.11.1968 - IX G 2/67

Leitsätze

1. Das Ziel eines nach den [§ 87](#) ff. FlurbG durchzuführenden Flurbereinigungsverfahrens, nämlich die Vermeidung der Enteignung einzelner durch das Unternehmen Betroffener, kann jedoch in einem regulär nach den [§ 1](#) ff. FlurbG eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren nur im Rahmen der [§ 40](#) und [§ 47](#) FlurbG und nur dann verwirklicht werden, wenn für die in den [§ 37](#) Abs. 2 und [§ 40](#) FlurbG erwähnten, dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen nur Land in verhältnismäßig geringem Umfange im Flurbereinigungsverfahren benötigt wird und zur Vermeidung der Enteignung einzelner Betroffener nach [§ 47](#) FlurbG bereitgestellt werden muß.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 9 - zu § 37 Abs. 2 FlurbG](#).